

Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung)

vom 20. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002¹,

auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
auf die Artikel 19 Absätze 1 und 3, 20 Absatz 2 und 47 Absatz 1 des
Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991³,

auf Artikel 38 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970⁴

auf Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵,

sowie auf die Artikel 10 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom
7. Oktober 1983⁶

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation von Einsätzen des Bundes zur Bewältigung von Ereignissen von nationaler Tragweite, die Bevölkerung, Tiere und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische oder chemische Schadenereignisse sowie durch Naturereignisse (ABCN-Ereignisse) gefährden oder beeinträchtigen.

² Sie regelt zusätzlich die Koordination zwischen Bund und Kantonen.

Art. 2 Organisation

¹ Für die Zusammenarbeit bei ABCN-Ereignissen und die Koordination der Einsätze wird ein Bundesstab (BST ABCN) eingesetzt.

AS 2010 5395

¹ SR 520.1

² SR 510.10

³ SR 814.50

⁴ [AS 1974 1071, 1985 1992 Ziff. I 2, 1991 362 Ziff. II 405, 1997 1155 Anhang Ziff. 5, 2000 1891 Ziff. III 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 6, 2003 4803 Anhang Ziff. 7, 2004 4763 Anhang Ziff. II 3, 2005 2293, 2006 2197 Anhang Ziff. 95 4137, 2008 3437 Ziff. II 34, 2012 7281. AS 2015 1435 Art. 85 Ziff. 1]. Siehe heute: das Epidemiengesetz vom 28. Sept. 2012 (SR 818.101).

⁵ SR 916.40

⁶ SR 814.01

² Der BST ABCN verfügt über einen Ausschuss und eine permanente Stabsstelle (ABCN-Stabsstelle).

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Bund, Kantone und Betreiber von Anlagen mit Gefährdungspotenzial arbeiten bei der Vorbeugung und der Bewältigung von ABCN-Ereignissen zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit privaten Partnern regeln die zuständigen Bundesstellen.

³ Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt seinen Einsatz zugunsten des BST ABCN in einer Verordnung.

⁴ Die Kantone bezeichnen gegenüber dem BST ABCN eine Kontaktstelle für die Vorbereitung sowie eine Alarmmeldestelle für den Einsatz.

2. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

Art. 4 Zusammensetzung des Bundesstabs

¹ Dem BST ABCN gehören als Mitglieder an:

- a. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Gesundheit (BAG);
- b. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS);
- c. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)⁷;
- d. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Energie (BFE);
- e. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Umwelt (BAFU);
- f. der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin;
- g. der Chef oder die Chefin des Stabs Sicherheitsausschuss des Bundesrates (Stab SiA)⁸;
- h. der Direktor oder die Direktorin der Direktion für Völkerrecht (DV);
- i. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz);
- j. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Polizei (fedpol);
- k. der Chef oder die Chefin des Führungsstabs der Armee (FST A);
- l. der Oberzolldirektor oder die Oberzolldirektorin (OZD);
- m. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁸ Dieser Stab wurde inzwischen aufgelöst.

- n. der Delegierte oder die Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (WL);
 - o. der Präsident oder die Präsidentin des Leitungsorgans Koordinierter Verkehr (KOVE);
 - p. der Direktor oder die Direktorin des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI);
 - q. der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL);
 - r. der oder die Beauftragte des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst;
 - s. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Regierungskonferenzen.
- ² Die Mitglieder des BST ABCN haben folgende Aufgaben:
- a. Sie bezeichnen je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
 - b. Sie treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen.
 - c. Sie stellen ihre Erreichbarkeit sicher.
 - d. Wenn sich ein ABCN-Ereignis abzeichnet, so informieren sie unverzüglich die ABCN-Stabsstelle und teilen ihr mit, welche Massnahmen getroffen wurden.
- ³ Im Ereignisfall können die Generalsekretäre oder Generalsekretärinnen der betroffenen Departemente sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der betroffenen Kantone hinzugezogen werden.

Art. 5 Aufgaben und Mittel des Bundesstabs

¹ Der BST ABCN hat folgende Aufgaben:

- a. Er stellt Szenarien für die vorsorgliche Planung zur Verfügung.
- b. Er koordiniert die vorsorgliche Planung zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen.
- c.⁹ Er überprüft die Einsatzbereitschaft durch regelmässige Übungen.

² Im Ereignisfall übernimmt er zusätzlich folgende Aufgaben:

- a. Er beurteilt die Gesamtlage.
- b. Er beantragt dem Bundesrat die Massnahmen zur Bewältigung eines ABCN-Ereignisses.
- c. Er koordiniert die Massnahmen nach Buchstabe b und vollzieht sie.

⁹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 4261).

- d. Er gewährleistet die Koordination mit weiteren Stäben des Bundes, mit den kantonalen Führungsorganen und mit den zuständigen Stellen im Ausland.
- e. Er koordiniert die Fachunterstützung der Kantone durch die zuständigen Bundesämter.
- f. Er koordiniert den Einsatz der zusätzlich erforderlichen Ressourcen.

³ Dem BST ABCN stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Führungs- und Alarmierungseinrichtungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b. Laboratorien und Fachstellen des Bundes und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- c. zivile und militärische Einsatzelemente.

Art. 6 Vorsitz

¹ Der Direktor oder die Direktorin des BABS hat den Vorsitz des BST ABCN und des Ausschusses inne. Er oder sie überwacht die Planungs- und Koordinationsarbeiten und erstattet dem Bundesrat bei Bedarf Bericht über die Massnahmen zum Schutz vor einem ABCN-Ereignis.

² Im Ereignisfall hat der Direktor oder die Direktorin des zuständigen Bundesamtes den Vorsitz inne. Er oder sie ist für die Koordination verantwortlich. Diese Verantwortung kann an den Generalsekretär oder die Generalsekretärin des betreffenden Departements übergehen.

³ Sind mehrere Bundesämter zuständig, so entscheidet der Ausschuss des BST ABCN über den Vorsitz.

Art. 7 Ausschuss

¹ Dem Ausschuss gehören an:

- a. der Direktor oder die Direktorin des BAG;
- b. der Direktor oder die Direktorin des BABS;
- c. der Direktor oder die Direktorin des BLV;
- d. der Direktor oder die Direktorin des BFE;
- e. der Direktor oder die Direktorin des BAFU;
- f. der Chef oder die Chefin des FST A.

² Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Er zieht bei Bedarf weitere Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen sowie andere Verantwortliche von Fachstellen bei.
- b. Er zieht bei Bedarf Expertinnen und Experten, Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und der Wirtschaft bei.
- c. Er bereitet die Sitzungen des BST ABCN vor.

³ Im Ereignisfall entscheidet der Ausschuss aufgrund der aktuellen Lage und deren Entwicklung über die Zusammensetzung und das Aufgebot des BST ABCN sowie über die Entlassung aus diesem.

⁴ Ist der Ausschuss aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, einen Entscheid zu fällen, so entscheidet zunächst der Direktor oder die Direktorin des BABS.

Art. 8 ABCN-Stabsstelle des BST ABCN

¹ Die ABCN-Stabsstelle wird durch die Nationale Alarmzentrale (NAZ) des BABS gestellt.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist die permanente Kontaktstelle für die Organe des Bundes und der Kantone, die für ABCN-Ereignisse zuständig sind.
- b. Sie verfolgt und beurteilt, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern, laufend die Lage.
- c. Sie betreibt ein nationales Melde- und Lagezentrum, dessen Dienste vom Bund und von den Kantonen in Anspruch genommen werden können.
- d. Sie erarbeitet Einsatzkonzepte für den BST ABCN.
- e. Sie unterstützt den Bund und die Kantone bei den Vorbereitungen auf ein mögliches ABCN-Ereignis.
- f. Sie stellt eine elektronische Lagedarstellung zur Verfügung.

³ Im Ereignisfall hat sie zusätzliche folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt das Aufgebot des BST ABCN sicher.
- b. Sie koordiniert die zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Ein- satzelemente bis zur Einsatzbereitschaft des BST ABCN.
- c. Sie erarbeitet Führungsgrundlagen und leistet Führungsunterstützung für den BST ABCN.
- d. Sie erfasst die Bedürfnisse in Zusammenhang mit Massnahmen zum Schutz vor ABCN-Ereignissen und beurteilt, ob zusätzliche Ressourcen zur Verfü- gung gestellt werden müssen.

Art. 9 Information

¹ Für die Informationsführung im Ereignisfall ist das zuständige Departement oder Bundesamt verantwortlich.

² Die Informationen des Bundesrates werden durch die Bundeskanzlei koordiniert. Ihr stehen Spezialistinnen und Spezialisten, insbesondere aus den im BST ABCN vertretenen Ämtern, zur Verfügung.

³ Die Information der Bevölkerung erfolgt in Absprache und Koordination mit den Kantonen.

2a. Abschnitt:¹⁰ Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz

Art. 9a Verantwortliches Organ

Das BABS betreibt das Informationssystem «elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz» (ELD Bevölkerungsschutz).

Art. 9b Im ELD Bevölkerungsschutz erfasste Daten

Folgende Daten werden im ELD Bevölkerungsschutz erfasst:

- a. Name der am Lageverbund der bevölkerungsschutzrelevanten Lage (Lageverbund BREL) teilnehmenden Organisation;
- b. Name, Vorname, Geschäfts-E-Mail, Geschäftstelefonnummer und Geschäftsfaxnummer der Kontaktperson der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisation;
- c. Name und Zustand des Betriebes, von dem eine akute ABC- oder technische Gefahr für die Bevölkerung ausgeht;
- d. Zustand einer Infrastruktur bei einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis.

Art. 9c Datenbeschaffung

Das BABS beschafft die Daten für das ELD Bevölkerungsschutz bei den zuständigen Stellen der am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen.

Art. 9d Datenbekanntgabe

Das BABS macht die Daten des ELD Bevölkerungsschutz den am Lageverbund BREL teilnehmenden Organisationen durch Abrufverfahren bekannt.

Art. 9e Datenaufbewahrung

Die Personendaten des ELD Bevölkerungsschutz werden höchstens zehn Jahre aufbewahrt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität

Art. 10 Einsatz

Der BST ABCN wird eingesetzt, wenn Bevölkerung, Tiere und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität gefährdet sind oder sein könnten.

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V vom 17. Dez. 2014, in Kraft seit 1. Febr. 2015 (AS 2015 195).

Art. 11 Aufgaben

¹ Der BST ABCN hat die Aufgabe, bei zu erwartender oder bei bestehender erhöhter Radioaktivität über das zuständige Departement dem Bundesrat die notwendigen Massnahmen zu beantragen.

² Das BABS hat dabei folgende Aufgaben:

- a. Es trifft die erforderlichen Massnahmen, bis der BST ABCN einsatzbereit ist, und ordnet bei unmittelbarer Gefährdung Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an. Es stützt sich dabei auf das Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) nach Anhang 1.
- b.¹¹ Es beschafft die Daten und Informationen zur Erstellung der radiologischen Lage und stellt deren Auswertung für die Anordnung von Schutzmassnahmen in der Akutphase sicher.
- c. Es warnt die Behörden von Bund und Kantonen sowie ausgewählte Speziallaboratorien.
- d. Es orientiert die Behörden und informiert die Bevölkerung.
- e. Es benachrichtigt die internationalen Organisationen und die Nachbarstaaten gemäss den bestehenden Abkommen.

³ Im Ereignisfall betreibt das BAG eine nationale Hotline für die Bevölkerung.

Art. 12 Mittel

Im Ereignisfall stehen dem BST ABCN insbesondere folgende Dienste und Mittel zur Verfügung:

- a. MeteoSchweiz für die Ausbreitungsrechnungen, die aktuellen Wetterdaten und die Windfeldprognosen;
- b. die Probenahme- und Messorganisation;
- c. die Einsatzelemente des VBS.

**4. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen für biologische Schadereignisse****Art. 13** Einsatz

Im Ereignisfall kann der BST ABCN auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern, des Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹² oder des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Koordination übernehmen.

¹¹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 4261).

¹² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

Art. 14 Aufgaben

Die folgenden Bundesämter betreiben eine nationale Anlauf- und Informationsstelle sowie eine nationale Hotline für die Bevölkerung:

- a. das BAG bei einem Ereignis mit humanpathogenen Organismen;
- b. das BLV bei einem Ereignis mit tierpathogenen Organismen;
- c. das BLW bei einem Ereignis mit pflanzenpathogenen Organismen in der Landwirtschaft;
- d. das BAFU bei einem Ereignis mit allen übrigen Organismen.

Art. 15 Mittel

Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, stehen den Kantonen insbesondere folgende Stellen und Mittel zur Verfügung:

- a. die Regionallaboratorien, die Laboratorien und Fachstellen des Bundes und die vom Bund bezeichneten nationalen Referenzlaboratorien;
- b. die Einsatzelemente des VBS.

5. Abschnitt:**Besondere Bestimmungen für chemische Schadenereignisse****Art. 16** Einsatz

Im Ereignisfall kann der BST ABCN im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Koordination und allenfalls auch die Führung übernehmen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der BST ABCN unterstützt die Kantone bei einem Ereignis mit chemischen Kampfstoffen oder bei Verdacht auf ein Ereignis mit solchen Stoffen.

² Das BABS hat dabei folgende Aufgaben:

- a. Es benachrichtigt die internationalen Organisationen und die Nachbarstaaten gemäss den bestehenden Abkommen.
- b. Es führt eine Datenbank mit kampfstoffrelevanten Verbindungen.
- c. Es informiert die Bevölkerung bei einem Ereignis mit chemischen Kampfstoffen und betreibt eine nationale Hotline.

Art. 18 Mittel

Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, stehen den Kantonen insbesondere folgende Stellen und Mittel zur Verfügung:

- a. das BABS bei einem Ereignis mit chemischen Kampfstoffen (Referenzlabor);
- b. die Einsatzelemente des VBS.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Naturereignisse

Art. 19 Einsatz

Im Ereignisfall kann der BST ABCN im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Koordination und allenfalls auch die Führung übernehmen.

Art. 20 Aufgaben

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter des BAFU, des BABS, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, des Schweizerischen Erdbebendienstes und von MeteoSchweiz koordinieren in einem Lenkungsausschuss die Tätigkeiten der zuständigen Fachstellen.

² Im Ereignisfall betreibt das BAFU eine nationale Hotline für die Bevölkerung.

Art. 21 Mittel

Um ihre Aufgaben wahrzunehmen, stehen den Kantonen insbesondere folgende Stellen und Mittel zur Verfügung:

- a. der Fachstab Naturgefahren;
- b. die Fachstellen des Bundes (BAFU, MeteoSchweiz, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Schweizerischer Erdbebendienst) für die Grundlagen und Daten zur Ereignisbewältigung;
- c. die gemeinsame Informationsplattform «Naturgefahren»;
- d. die Einsatzelemente des VBS.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

*Anhang 1*¹³
(Art. 11 Abs. 2a)

Dosis-Massnahmenkonzept

1. Das Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) bildet für das BABS die Grundlage für die Anordnung von Schutzmassnahmen mit dem Ziel, das gesundheitliche Risiko der Bevölkerung bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität klein zu halten.
2. Nach Eintritt des Ereignisses werden zuerst einschneidende Massnahmen angeordnet; anschliessend können sie je nach Lage wieder gelockert werden. Die Massnahmen werden im Sinne einer Erfolgskontrolle überprüft, mit den jeweils neusten Dosisbilanzen im Rahmen des DMK korreliert und, wenn nötig und sinnvoll, den neuen Gegebenheiten angepasst.
3. Primäre Grösse für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist die ohne Anordnung von Schutzmassnahmen erwartete Dosis, also die effektive Individualdosis oder Schilddrüsendosis der am meisten exponierten Bevölkerung.
Weitere wichtige Entscheidungsfaktoren sind insbesondere:
 - die eingesparte und die verbleibende Dosis;
 - die verfügbare Zeit;
 - die Durchführbarkeit der Massnahmen;
 - die Nebenwirkungen von Massnahmen;
 - die mögliche weitere Entwicklung der radiologischen Lage;
 - die Gesamtlage.
4. Für jede der hauptsächlich in Frage kommenden Schutzmassnahmen gilt eine Dosischwelle. Liegt die erwartete Dosis oberhalb der Dosischwelle, so ist die betreffende Schutzmassnahme, wenn irgend möglich und sinnvoll, anzuordnen. Die Entscheidungsfaktoren nach Ziffer 3 sind dabei zu berücksichtigen.

¹³ Bereinigt gemäss Anhang 11 Ziff. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 4261).

5. Die Dosissschwellen sind:

Schutzmassnahme	Dosis*	Dosissschwelle	Integrationszeit
Für Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen Aufenthalt im Haus	E	1 mSv	2 Tage
Geschützter Aufenthalt (im Haus, Keller oder Schutzraum)	E	10 mSv	2 Tage
Vorsorgliche Evakuierung oder geschützter Aufenthalt	E	100 mSv	2 Tage
Einnahme von Jodtabletten	$H_{Sch, Inh, Jod}$	50 mSv	2 Tage

* E
 $H_{Sch, Inh, Jod}$ Effektive Dosis aus externer Bestrahlung und Inhalation im Freien
Schilddrüsendosis aus der Inhalation von radioaktivem Jod
Als Dosis gilt in allen Fällen die Dosis, die durch Exposition oder Inkorporation innerhalb von 2 Tagen nach dem Ereignis ohne die in Betracht gezogene Schutzmassnahme zu erwarten ist.

6. Für Schutzmassnahmen, die nicht in obiger Tabelle aufgeführt sind, gilt allgemein eine Dosissschwelle von höchstens 100 mSv (effektive Dosis).
7. Ein Ernte- und Weideverbot wird vorsorglich angeordnet für diejenigen Gebiete, für die Massnahmen nach Absatz 5 ergriffen wurden, sowie für Gebiete, die in der Windrichtung liegen, wobei dies nur bis zur Landesgrenze beziehungsweise bis zum Alpenkamm gilt. Die übrigen Massnahmen richten sich nach der Lebensmittelgesetzgebung.

Anhang 2
(Art. 22)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Verordnung vom 17. Oktober 2007¹⁴ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁵

¹⁴ [AS 2007 4943, 2008 5747 Anhang Ziff. 11]

¹⁵ Die Änderungen können unter AS 2010 5395 konsultiert werden.